



# LANDKREIS EICHSFELD

## DER LANDRAT

### **Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Eichsfeld**

Für die Durchführung der in § 114 i. V. m. §§ 115, 52a der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) und der §§ 21 - 24 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) enthaltenden Bestimmungen hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Landkreis Eichsfeld hat ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit und für die Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes und der Verwaltung des Landkreises Eichsfeld.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht organisatorisch unmittelbar dem Landrat. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Durchführung von Prüfungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.
- (5) Der Kreistag und der Landrat können vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskünfte verlangen. Die Bearbeitung dieser Auskünfte soll nur in dem Umfang erfolgen, in dem die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung dadurch nicht eingeschränkt wird.

#### **§ 2**

##### **Organisation des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, dem Stellvertreter und den Prüfern.
- (2) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die für die Durchführung des Prüfauftrages erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.

- (3) Bei der Auswahl des zur Bestellung als Prüfer vorgesehenen Bewerbers ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu beteiligen.
- (4) Im Einzelfall kann sich das Rechnungsprüfungsamt sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der örtlichen Kassenprüfung für den Landkreis Eichsfeld. Die Aufgaben, die das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung wahrzunehmen hat, ergeben sich aus §§ 22 und 24 ThürKDG.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind neben der nachträglichen Prüfung auch Beratungen und begleitende Prüfungen von laufenden Vorgängen in allen Verfahrens- und Bearbeitungsstadien möglich. Die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung dürfen durch die Beratungen nicht eingeschränkt werden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises nimmt die örtliche Rechnungsprüfung in den kreiseigenen Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt sowie weiteren Körperschaften und sonstigen juristischen Personen wahr, soweit dem Rechnungsprüfungsamt diese Aufgaben durch Rechtsnorm übertragen wurden. Die Aufgaben ergeben sich hierbei aus § 84 ThürKO sowie aus den §§ 22 und 24 ThürKDG.
- (4) Die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises sind für diese Prüfungen analog anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsgang und Befugnisse**

- (1) Der Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsamtes wird in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den geprüften Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Räumen, das Öffnen von Behältnissen usw. und die Vorlage, Aushändigung oder Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den lesenden Zugriff zu automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind von Amts wegen zu wahren.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben vorzunehmen.
- (4) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt berechtigt, personenbezogene Daten für Prüfungszwecke zu nutzen.
- (5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, von den Leitern der geprüften Stellen schriftliche Erklärungen zu fordern.

- (6) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.
- (7) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Prüfungen und während deren Durchführung den Prüfern Weisungen zu erteilen. Er ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.
- (8) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen oder Erweiterungen anzuordnen, einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen oder zuzufügen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (9) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auch nach Aufforderung durch den Kreistag bzw. den Landrat teil.
- (10) Der Leiter und die Prüfer sind berechtigt, an Submissionsterminen teilzunehmen.

## **§ 5**

### **Informationsrechte/Mitteilungspflichten**

- (1) Alle Vorschriften und Festlegungen, durch die Bestimmungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Organisation erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wichtige Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie im Bereich der automatisierten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (3) Die Amtsleiter haben das Rechnungsprüfungsamt von allen Unregelmäßigkeiten, die in den Ämtern und Einrichtungen des Landkreises festgestellt und vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für größere Verluste durch Diebstahl, Beraubung sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der anordnungs- bzw. feststellungsberechtigten Bediensteten, der Berechtigten mit einer elektronische Signatur sowie die zu Kassengeschäften ermächtigten Personen zuzuleiten.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Ankündigungen von Prüfungen beim Landkreis durch andere Prüfungs- und Aufsichtsorgane (Rechnungshof, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt usw.) unverzüglich mitzuteilen und deren Prüfungsberichte mit der dazu abgegebenen Stellungnahme der Verwaltung sowie Gutachten von beauftragten Dritten zu Organisations- oder Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vollständig sowie zeitnah auszuhändigen.
- (6) Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, sowie der Beteiligungsbericht, sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Submissionstermine mitzuteilen.

## **§ 6 Prüfung und Berichte**

- (1) Der Landrat leitet den vom Leiter der Finanzverwaltung aufgestellten Jahres- bzw. Gesamtabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahres- bzw. Gesamtabschluss und fasst die Ergebnisse seiner Prüfungen in einem Schlussbericht zusammen. Dem Landrat ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Entsteht bei Prüfungen der Verdacht auf Veruntreuung oder sonstige strafbare Handlungen, ist der Landrat unverzüglich vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu verständigen.
- (4) Bei sonstigen Prüfungen werden die Amtsleiter bzw. die Leiter der Einrichtungen über den Prüfauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfzweck zulässt. Bei angemeldeten Prüfungen ist die betreffende Stelle verpflichtet, zum vereinbarten Termin prüfbereit zu sein sowie alle sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Unterstützung der Prüfer zu schaffen. Vor Abschluss der Prüfungen soll mit den verantwortlichen Bediensteten eine Schlussbesprechung stattfinden.
- (5) Zu den in Prüfberichten oder Prüfungsmitteilungen getroffenen Feststellungen ist fristgerecht eine Stellungnahme abzugeben, die vom Amtsleiter der geprüften Stelle zu unterzeichnen ist.
- (6) Kassen- und Vorratsprüfungen sowie sonstige unvermutete Prüfungen werden an Ort und Stelle ohne vorherige Anmeldung durchgeführt. Die Leiter der geprüften Stelle werden erst nach Beginn der Prüfung informiert.

## **§ 7 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung gelten in der jeweils männlichen und weiblichen Form.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 12.08.1994 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 22.06.2016

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat